

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

Herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III. N^o. XV. Luzern, den 4. Juny 1799. (16. Prairial, VII.)

Gesetzgebung. Großer Rath, 1. März.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Auszugs aus dem Berichte des Kriegsministers.

Zu diesem Ende muß

- 1.) jede Infanterie-Compagnie des lemanischen Corps, welche nur aus 81 Mann besteht, auf 100 erhöht werden.
- 2.) Die 31 Dragoner müssen auf 40 gebracht werden, um dann mit den 200 Jägern zu Pferde der Legion, 3 Compagnien, jede von 80 Mann, zu bilden.
- 3.) Die 33 Canoniere müssen mit 27 vermehrt werden, um dann mit den 100 Artilleristen der Legion, 2 Compagnien, jede von 80 Mann, zu bilden.

Durch diese Vermehrung wird dann die Infanterie der Legion auf 1600 Mann gebracht werden, welche 2 Bataillone, jede von 6 Füsiliers-Compagnien und 2 Compagnien leichter Infanterie, bilden können. Auf diese Art würde dann die Legion im Ganzen genommen auf 2000 Mann gesetzt werden.

Bei dieser Vereinigung des lemanischen Truppen-Corps mit der Legion würden die Offiziere, Unteroffiziere und Corporale von jenem in dieser den gleichen Rang behalten, den sie bisher hatten.

In Rücksicht der Besoldung der Soldaten dieser beyden Truppen-Corps herrscht noch eine geringe Verschiedenheit, die einstweilen nicht gehoben werden kann. Der Soldat der Legion erhält 2 Baken und 1 Baken täglich auf Abrechnung für die kleine Kleidung, und der Staat liefert ihm seine große Kleidung; hingegen hat der Soldat des lemanischen Corps 2 Baken, und 2 Baken auf Abrechnung für seine ganze Kleidung, die ihm von der Verwaltungskammer des Lemans auf Rechnung geliefert wurde: bis also diese Rechnung abgetragen ist, muß diese Verschiedenheit der Besoldung fort dauern.

Fierz will lieber die Legion aus allen Cantonen vermehren lassen, als aus einem einzigen; und dagegen wünscht er, daß die lemanischen Truppen in die Hülfstruppen der 18000 Mann gestellt werden. Er stimmt Fierz bey, und denkt, wenn diese Lemaner nicht in die 18000 Mann treten wollen, so könne man sie jetzt auf andere Art benutzen. Schumpf folgt und fordert Verweisung dieser Botschaft an die Militär-Commission.

Secretan denkt, im gegenwärtigen Augenblicke können wir schon geübte Truppen wohl benutzen, und da diese Lemaner nicht für ausländischen Dienst, sondern für die Republik selbst angeworben wurden, so können sie nicht in die 18000 Mann gesteckt werden, und dagegen wären sie in der ersten helvetischen Legion nothwendig: er stimmt aber für Verweisung an die Commission. Huber folgt Secretan, und denkt, die Frage sey nicht: aus welchem Cantone diese Truppen gebürtig seyen? sondern: wo sie dem Vaterlande am nützlichsten werden können? Custer folgt, bemerkt aber, daß in Lugano auch Truppen waren, und daß die Legion aus allen Cantonen gleichmäßig rekrutirt werden mußte. Legler ist gleicher Meinung und bemerkt, daß, als die Legion errichtet wurde, sich aus dem Canton Linth für dieselbe 200 statt 100 Mann stellten, und daß also wieder 100 Mann zurück gesandt wurden, so daß es in jenen Gegenden eben nicht gut aufgenommen würde, wenn man die Legion nun ausschließlich mit Lemanern vermehren wollte.

Zomini denkt, wir könnten diese Truppen wohl für eine zweyte Legion brauchen, die dann aus den übrigen Cantonen noch vollständig werden könnte. Vellegrini stimmt ganz zur Botschaft des Directoriums, weil er, wenn es um die Sicherheit des Staates zu thun ist, keine Cantons-Rücksichten kennt.

Die Botschaft wird der Militär-Commission zugewiesen.

Das Directorium zeigt an, daß bisher in Ober-Valais die Straßen auf Kosten des Staates, in Unter-Valais aber durch die Gemeinden unterhalten wurden, und da ein Gesetz bestimmt, daß einstweilen die Straßen

noch von den Gemeinden unterhalten werden sollen, so fragt es: ob dieser bisherige Unterschied zwischen dem oberen und unteren Wallis noch fort dauern müsse.

Erlacher denkt, wir werden keinen Unterschied mehr zwischen dem Ober- und Unter-Wallis machen, und also müssen in beyden die Gemeinden die Straßen unterhalten. Cartier bemerkt, daß die Verfügung, welche die bisherige Straßenunterhaltung beybehält, nur provisorisch und zum Theil ungerecht war, weil die Städte und einzelne Gegenden von der Straßenunterhaltung bisher ausgenommen waren. Da über diesen Gegenstand eine Commission niedergesetzt ist, so fordert er Verweisung der Botschaft an diese Commission. Desloes folgt Cartier und denkt, da die Zölle der ganzen Republik dem Staate zufielen, und diese hauptsächlich zum Straßenunterhalte dienen sollen, so werde auch bald der Straßenbau dem Staate zufallen.

Die Botschaft wird der Straßen-Commission zugewiesen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den Traktat, welchen der Finanzminister mit dem Hause Kleis und Compagnie in Winterthur auf vier Jahre schloß, für eine jährliche Lieferung von 142000 Centner bayerischen Salzes unter dem Beding zu genehmigen, daß das Directorium eingeladen werde, die Beybehaltung der gleichen Qualität Salz für die ganze Lieferung durch einen besondern Beysatz zu bedingen.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Graf findet, dieses Salz komme die Republik hoch zu stehen; er wünscht, daß das Gutachten einige Tage auf dem Kanzleytische liegen bleibe. Amman findet den Gegenstand dringend, und bezeugt, daß die ehemaligen Cantone ihr bayerisches Salz nie wohlfeiler erhielten. Gysendörfer stimmt Amman bey; die Erhöhung der Transitzölle abgerechnet. Carrard stimmt Graf bey. Huber widersetzt sich einem längeren Aufschube.

Das Gutachten der Commission wird angenommen.

Carrard, im Namen der Staatsgüter-Commission, legt ein Gutachten vor, über die Grundsätze der Absonderung der Gemeinds- und Staatsgüter, welches für 6 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Gapani, im Namen einer Commission, legt eine neue Abfassung des 5. §. des Wappen- und Adels-Gutachtens vor, welcher zufolge das Directorium gelegentlich die alten Wappen wegschaffen lassen soll.

Dieser Antrag wird angenommen.

Ueber den 7. § schlägt die Commission vor, daß die Adlichen, welche dem 1. und 2. § nicht gemäß handeln, das erstemal mit jähriger Einstellung des Bürgerrechtes, im zweytenmale mit zweyjähriger, im

dritten mit fünfjähriger, und im Rückfalle mit Deportation bestraft werden sollen. Michel denkt, die Wappen in den Kirchen drücken das Volk nicht; hingegen drücken es die alten Gesetze: daher will er dieses Gutachten vertagen, bis wir eine andere Prozeßform haben. Cartier widersetzt sich dieser Einstellung des schon berathenen Gutachtens. Michel zieht seinen Antrag zurück, weil dieses Gutachten so vortreflich ist, daß er hofft, er werde ohne weitere Einwendung und ohne Zeitverlust angenommen werden. Custor findet diese Strafen für bloße Polizeyvergehen zu streng. Gapani behauptet, Gebrauch des Adels sey ein Vergehen gegen die Constitution und nicht ein bloßes Polizeyvergehen, daher unterstützt er den §. Cartier stimmt Gapani bey, bemerkt aber, daß das Gutachten doch nicht angenommen werden kann, weil keine Wiederholung der Nichtbeobachtung der im 1. und 2. § aufgestellten Befehle statt haben kann. Pellegrini stimmt zum § und unterstützt Gapanis Bemerkung. Carrard will bestimmen, daß die ehemals Adlichen so lange des Activbürgerrechtes beraubt seyn sollen, bis sie den beyden ersten §§ ein Gnüge geleistet haben. Huber will bestimmen, daß bey Nichtbeobachtung dieses Gesetzes erst ein Jahr Einstellung des Bürgerrechtes, und bey Beharrung auf ihrem Vergehen, Deportation die Strafe seyn soll, weil der Adliche durch Beybehaltung seiner Adelstitel beweist, daß er kein Bürger seyn will, und also wieder in die Classe der Lumpen zurückzutreten Lust habe, welche das Recht hatten, ihre Schulden nicht zu bezahlen: da aber die Abfassung dieser §§ der Strafen verworren ist, so fordert er Rückweisung an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen. Gapani will, daß Perighe und Custor diese Abfassung besorgen. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Secretan und Kuhn legen im Namen der Civilprozeß-Commission eine Formel der Vorladungen vor die Distriktsgerichte vor.

Secretan hofft, nun werde man überzeugt seyn, daß die Vorladungen nach dem Vorschlage der Commission, dem 4. § zufolge, ohne Gefahr von Weitläufigkeit angenommen werden können.

Kilchmann widersetzt sich dem Gutachten, weil er durchaus nicht will, daß die Gründe der Anklage in der Vorladung enthalten seyn müssen. Custor ist gleicher Meynung, weil er fürchtet, man würde sonst keine weiteren Gründe, als die in der Vorladung angebrachten, vorlassen wollen, und also werde die Abfassung dieser Vorladungen wichtig, und deswegen die Advokaten dabey nothwendig.

Schlumpf stimmt zum §, denn bey der einfachen Rechtsform, die ehemals in seiner Gegend statt hatte, war gerade dieser Mangel, daß man oft vor Gericht

gezogen werden konnte, ohne zu wissen wofür und warum: da nun diesem Uebel hierdurch abgeholfen und diese Vorladung nicht von der Parthey sondern von dem Richter geschrieben wird, so fällt Custor's Einwendung gegen den 4. § ganz weg. Uderwerth folgt, und wünscht einzig, daß in der vorgeschlagenen Vorladungsformel statt des Ausdrucks „um verfallen zu werden“ gesetzt werde „um sich zu rechtfertigen.“ Da die Vorladungen nicht vom Kläger geschrieben werden, so hat man nicht zu befürchten, daß sie zu lang werden.

Secretan bemerkt, daß das Formular nur zur Probe, nicht als wirkliches Muster vorgelegt wurde.

Fizi meynt, wenn alle Bürger Helvetiens so geschickt wären wie Secretan, so wäre sein Gutachten vortreflich; allein da dieß nicht der Fall ist, so wünscht er, daß die Commission dasselbe abkürze und statt so auf 40 §§ zurückbringe.

Desloes bezeugt, daß er nicht zwanzig Jahre gegen die Trölsucht gekämpft habe, um nun heute dieselbe zu vertheidigen; im Gegentheile denkt er, durch Bestimmung dieser Form werden die Streitigkeiten vermindert werden können, und die Bürger zugleich in den Fall gesetzt, nicht Gefahr zu laufen, unter den Willkürlichkeiten der Richter zu leiden, und sich so gleich von den Klagen und Gründen derselben zu unterrichten, die wider sie geführt werden, um sich desto besser vertheidigen zu können; er stimmt zum Gutachten.

Gmür will seiner Gegend die Einfachheit ihres ehmaligen Prozeßganges nicht nehmen lassen; er widersetzt sich also der Bestimmung, daß in der Vorladung die Gründe enthalten seyn müssen, denn diese mußten ja schon vor dem Friedensrichter dem Beklagten mitgetheilt worden, und also ist diese neue Mittheilung überflüssig. Ueberhaupt bemerkt er, daß die eine Hälfte von Helvetien ehemals eine sehr einfache Rechtsform hatte, die andere aber nicht; daher wünscht er, daß das Gutachten einer neuen Commission, die aus Mitgliedern aus diesen beyden Theilen Helvetiens bestehe, zur Umarbeitung übergeben werde.

Man ruft laut zum Abstimmen; aber dasselbe wird durch das Stimmenmehr verworfen.

Secretan sagt, wir sind in einen Staat zusammengeschmolzen und im einen Theil war ehemals eine so einfache Rechtsform, daß man sagen kann; es war beynahe gar keine: in dem andern Theil war die Rechtsform viel zu weitläufig; nun sollen wir uns einander annähern, wir verlassen unsere weitläufige Rechtsform um eine andere einfachere anzunehmen, allein auch der andere Theil muß sich uns annähern, und sich eine einfache Rechtsform gefallen lassen, denn unmöglich können die einfachen Hirten fordern, daß die bevölkerten handestreibenden Städte ohne alle Rechtsform le-

ben. Mehr noch, unsere Constitution giebt uns ein Cassationsgericht, welches über Beobachtung der Formen wachen soll, wie ist dieses aber möglich ohne Form? die Constitution also fodert von uns bestimmte Rechtsformen! Endlich betrachte man doch das Ganze und man wird sehen, daß der einfachste mögliche Rechtsgang hier vorgeschlagen wird; ein Rechtsgang der so einfach ist, als es möglich war, wann man keine Willkürlichkeit den Richtern überlassen will. Nur die bestimmten Formen schützen die Freyheit vor Willkürlichkeit, und den armen schwächern Bürger vor der Schlaueit und dem Druck des Mächtigen! und gerade um eine weitere schriftliche Behandlung der Streitsachen möglich zu machen, schlug die Commission vor diese Vorladung so abzufassen, daß weiters keine schriftliche Akten mehr über den ganzen Prozeß nöthig seyn. Er anerbiethet sich eine erklärende Einleitung zu diesem Gutachten zu entwerfen, wodurch vielleicht dann das Licht in dem es erscheint, etwas günstiger wird.

Custor will, daß die Advokaten wohl nützlich aber nicht nothwendig würden, und daher will er durchaus nicht, daß die Gründe des Klägers schon in der Vorladung enthalten seyn müssen, weil sonst diese so wichtig wurden, daß man nothwendig einen Advokaten dabey zu Hilfe nehmen muß: er stimmt also ganz Gmür bey.

Beber wundert sich nicht, warum das, was den einen sehr erleichternd vorkommt, den andern die sich einer äußerst einfachen Rechtsform gewohnt sind, als sehr weilläufig und drückend erscheine, allein da es nothwendig ist, in einer einzurichtenden Rechtsform bestimmtere Formen festzusetzen und in dem Vorschlag der Commission nichts steht, welches zu verwickelten Weitläufigkeiten Anlaß giebt, sondern solche eher verhindert, so stimmt er zum Gutachten.

Carrard stellt die Sache an, ob die Frage sey, will man eine Prozeßform oder will man keine? Will man schriftliche oder nicht? Will man daß der Beklagte die Gründe des Klägers erfahre oder nicht? Wie kann man in Zweifel stehen, ob man dem Richter die Willkürlichkeit überlassen wolle den Streithandel nach seinem eigenen Sinn an den höhern Richter einzuberichten? Wie will man das Eigenthum der Willkühr eines Weibels überlassen, der die Vorladung vergessen und also den Bürger durch ein Contumaz-Urtheil verfallen machen kann? zudem enthält das Urtheil nichts weiter als den Spruch selbst, und ist also nur dem einen der Streitenden Bürger im Fall von Appelation günstig, wenn nicht noch eine zweyte Schrift hierüber vorhanden ist: das Gleiche ist noch auffallender bey den Cassationsgerichten. Warum wollte man also doch dem Beklagten nicht gleich seine Gründe

mittheilen, und wir haben Erfahrung genug, daß dieses auch ohne Advokaten geschehen kann. Custors Einwendung ist unnütz, weil die Vorladung nicht alle einzelnen Gründe sondern nur die Hauptsache fodert. Nehmen wir diesen § nicht an, so können wir nichts mehr mit dem übrigen Gutachten vornehmen; ich stimme also zum §.

E scher gesteht, daß er etwas ängstlich war, die Rechtsprozeß-Commission aus so rechtsklugen Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche sich bis jetzt der weitläufigen Rechtsformen gewohnt waren, und daß dieses wichtige Gutachten über 4 einzige Abschnitte ihn nicht sehr beruhigte, weil auch er weiß, daß man bey kurzen Formen eben so gut und meist weit leichter Gerechtigkeit erhält, als bey langweiligen, und so steht er in der Hofnung, daß man die Vorschläge dieser Commission ein wenig verkürzen werde: allein warum wir gerade hier bey dem zweyten Satz des 4 § schon Abänderungen mit dem Gutachten vornehmen wollten, um den Rechtsprozeß zu verkürzen begehrt er nicht; im Gegentheil sieht er gerade hierin eines der wichtigsten Hindernisse der Trölsucht und der Langwierigkeit der Prozesse: denn wodurch wurden die Prozesse meist so weitläufig? — darum weil der Trölsüchtige so bald erfah, daß sein Handel nicht zum besten aufsehe demselben eine ganz andere neue Form gab, und ihn so lange hin und her wenden konnte, bis er endlich seinen Zweck erreichte: diesem drückenden Uebel aber wird ja durch diesen Satz, welcher Anzeige der Gründe des Klägers fodert auf einmal abgeholfen, weil nun der Trölsüchtige nicht mehr von der ersten Form die er seiner Klage gab, abweichen kann, sondern bey derselben bleiben muß. Ueberdem wollen wir ja dem Prozeßfresser Inhalt thun, wie kann dieses besser geschehen, als wann man denjenigen der einen Prozeß anfangen will, also den Kläger, genau bestimmten Formen unterwirft, und von ihm die Gründe abfodert, warum er den ruhigen friedlichen Bürger in seiner Ruhe und Frieden stören will? Wann etwas drückendes in diesem Satz des Gutachtens enthalten ist, so ist es einzig zum Vortheil des Streitsüchtigen oder dessen der Prozeß anfängt, und dagegen verschafft er dem ruhigen Bürger den billigen Vortheil sogleich von den Gründen die man wider ihn aufstellt, unterrichtet zu werden, und also sich gehörig auf seine Bertheidigung vorbereiten zu können. — Weit entfernt also, daß dieser Satz, welcher vom Kläger Aufstellung der Gründe fodert, dem Prozeßsüchtigen, dem Hänkevollen und dem Advokaten günstig sey, ist er ihnen gänzlich hinderlich und sichert vor jener fürchterlichen Verwicklung der Prozesse; aus voller Ueberzeugung also gerade hierdurch die Chicane auf einmal am zweckmäßigsten zu Boden zu werfen stimmte ich zum Gutachten.

Der in Berathung gelegene Absatz des 4 § wird angenommen, und die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Großer Rath, 2 Merz.

Präsident: Herzog von Effingen.

Secretan fodert eine geheime Sitzung, wird von vier Mitgliedern unterstützt und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité. —

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Fortsetzung des Gutachtens über den Rechtsgang in Berathung genommen.

Der 3te Satz des 4 § wird ohne Einwendung angenommen.

4ter Satz des 4 §. Secretan sieht diesen § nicht für sehr wichtig, und nur der Verminderung der Kosten wegen für zweckmäßig an, weil durch denselben die Weibel der Verpflichtung enthoben werden zu jeder Parthey zu reisen, um die Vorladung u. s. w. mitzutheilen, indem dieses auf eine weniger kostbare Art geschehen kann, wenn jede Parthey einen Wohnsitz sich im Hauptort wählt, wo alle Vorladungen für sie abgegeben und dann auf die wohlfeilste Art ihr zugesandt werden, so, daß der Weibel nicht für eine expresse Reise bezahlt werden muß.

Desloes glaubt, man könnte es jedermann frey lassen, sich einen solchen Wohnsitz auszuwählen, weil dann einer der die Kosten nicht scheut und den Weibel in sein Haus auf seine Kosten kommen lassen will, dieses thun kann und dagegen der haushaltlichere Bürger sich diese in dem Gutachten beabsichtigte Erleichterung verschaffen kann.

Anderwerth stimmt Desloes bey, glaubt aber, dieser Antrag müsse in einen eignen deutlicheren § gebracht werden, weil man in dem größten Theil von Helvetien solche Wohnsitz-Auswählungen nicht kennt.

Carmintran glaubt, die Vorladungen durch die Weibel müssen die Partheyen nicht mehr kosten, ob sie ferner oder näher von Hauptort wohnen; er will daher nur die Fremden und die Bürger anderer Distrikte dem § unterwerfen, die Bürger des Distrikts aber davon befreien.

Schlumpf folgt Anderwerth, wünscht aber daß man diesen § noch etwas verschiebe, weil er glaubt es werde sich durch den Erfolg selbst zeigen, daß er überflüssig sey.

Kellstab ist Carmintrans Meinung und wünscht, daß diese Vorladung durch die Municipalitätsweibel

denen dieselben übersandt werden sollen, geschehen müsse.

Kuhn findet, dieser § habe seine gute und seine böse Seite. Die gute steht in der wenigern Kostbarkeit, die böse hingegen besteht darin, daß die Bürger des Hauptorts durch denselben gezwungen werden könnten, ihre Häuser als Wohnsitz anzuweisen zu lassen und die damit verbundene Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen: er glaubt daher einzig die Fremden sollten angehalten werden einen Beauftragten bey dem Gerichtsort zu haben, und fodert also Durchstreichung des §, weil erst im Verfolg von den Fremden die Rede seyn wird.

Custor stimmt Kuhn bey, weil er überzeugt ist, daß die friedlichen Bürger des Hauptorts diese Aufträge nicht annehmen würden, und die Trölsüchtigen sich gleich Einfluß in diese Prozesse verschaffen würden. Der 4te Satz des 4 § wird durchgestrichen.

§ 5. Kuhn bemerkt, daß durch diesen § der Beklagte sehr oft in den Fall gesetzt seyn wird, einzusehen, daß die Beweise des Klägers gründlich sind, und er also von Unternehmung des Prozesses abgeschreckt werden wird, der ohne diese Vorsorge entstanden wäre.

Carrard bittet, daß man nicht vergesse, daß dieses mit demjenigen Satz in Verbindung steht, der mündliche oder schriftliche Behandlungen der Prozesse erlaubt. Gestatten wir daß der Kläger nur einfach seine Gründe angeben müsse, und nicht auch zugleich verpflichtet sey alle Beweise mitzutheilen, so ist der Beklagte nicht im Stand sogleich bey der ersten Behandlung des Streits vor Gericht zu antworten und also kann auch der Streit nicht mit Beschleunigung behandelt werden, daher stimmt er zum Gutachten, und um die Abschreibungskosten zu ersparen, glaubt er einzig die Abänderung vorschlagen zu müssen, daß der Kläger die Aktenstücke in der Distriktsgerichts-Schreiberey zur Einsicht niederlegen müsse, da aber der 7 § gerade das Gleiche enthält, so fodert er Durchstreichung des 5 §, und daß der 7 § dagegen eingesetzt werde.

Kuhn vereinigt sich mit dieser Meinung, der auch Desloes und Kilchmann folgt. Der 5 § wird durchgestrichen.

§ 6. Kuhn fodert Durchstreichung auch dieses § als Folge der Durchstreichung des 5 §. Kilchmann und Schlumpf folgen. Anderwerth wünscht Beratung, bis der 7 § angenommen ist. Thoring folgt. Custor ist Kuhns Meinung. Kellstab stimmt Anderwerth bey. Carmintran will, daß dem § 7 beygefügt werde, daß der Kläger dem Beklagten Anzeige der Aktenstücke geben müsse, welche jener gegen diesen anführt. Anderwerth glaubt,

man hätte zum voraus bestimmen sollen, in welchen Fällen mündlich oder schriftlich verfahren werden müsse. Secretan bittet, daß man bey dem Gegenstand selbst bleibe der in Berathung ist, er findet der 6 § müsse natürlich ausgestrichen werden, weil er eine bloße Folge des 5 § war, der aber übrigens wegen seiner Verbindung mit künftigen §§ sehr nothwendig wäre. Der 6 § wird durchgestrichen.

§ 7. Desloes wünscht, daß mit diesem § den er für sehr nothwendig hält, noch die einzige Bestimmung verbunden werde, daß der Beklagte sich eine Abschrift von den Akten könne machen, oder machen lassen.

Pegler ist immer überzeugt, daß die kurzen Prozesse am besten für die Gerechtigkeitspflege sind, und daß nicht von schriftlichen Prozessen die Aufklärung und Cultur der Völker abhängt: da aber durch Annahme des 2ten Satzes des 4 § schon das Fundament einer weitläufigern Rechtsform angenommen wurde, so denkt er, müsse freylich auch dieser § als unmittelbare Folgen von jenem angenommen werden; doch will er daß nur diejenigen Akten beym Gerichtschreiber niedergelegt werden, welche im Prozeß selbst als Beweis aufgestellt werden sollen.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet die Nachricht, daß die Franken in einer Colonne von zehntausend Mann durch Basel marschirt und auf deutscher Seite ohne Widerstand zu finden den Rhein nach hinaufgezogen seyn. (Man klatscht.)

Kuhn fodert Mittheilung dieser Botschaft an den Senat; übrigens ist er in der Ueberzeugung, daß die Empfindung der ganzen Versammlung bey diesem Ereigniß, welches die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit noch mehr verbreiten wird, einstimmig ist.

Gapani folgt. Huber ruft, es lebe die Freyheit und Untergang dem Despotismus! (Man klatscht.)

Kuhns Antrag wird angenommen.

Carrard findet es sey schwer auf eine so wichtige Nachricht hin, sich nun wieder mit dem 5 § unsers Gutachtens zu beschäftigen. Da zur Kürze der Behandlung der Prozesse es nothwendig ist, daß der Beklagte von den Gründen des Klägers unterrichtet sey, ehe der Prozeß behandelt wird, so host er, werden diejenigen Mitglieder, welche einfache Behandlung der Prozesse wünschen, diesem § mit Freuden beistimmen, und also dieser § als das Mittel zu ihrem Zweck angenommen werden.

Michel will, daß der Kläger dem Beklagten sogleich nach der Behandlung des Gegenstandes vor dem Friedensrichter die Prozeßakten mittheilen und also nicht erst, wann ein förmlicher Prozeß entsteht, diese Mittheilung in der Gerichtschreiberey geschehe.

Kuhn stimmt Carrard bey; weil der Friedensrichter keinen Schreiber hält, und also die Behandlung des Streits vor demselben nicht als die Grundlage des künftigen Prozesses angesehen werden kann, so findet er Michels Antrag nicht anwendbar: dagegen ist eine andere geringe Abänderung nothwendig, durch die bestimmt werden muß, daß die Akten denjenigen Tag wo die Vorladung erhalten wird, bey dem Gerichtsschreiber niedergelegt werden. In Rücksicht Zeglers Bemerkungen ist offenbar, daß Handelsstädte nicht mit den Formen die für Hirtenvölker genügend sind, sich befriedigen können, und da in denjenigen Cantonen, wo so einfache Rechtsformen waren, immer wieder Revision erhalten werden konnte, so waren Prozesse keineswegs so kurz wie man immer darstellen will, dann er denkt es sey besser einen Streithandel gleich bey dem ersten Verführen desselben, mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, statt immer wieder neuerdings auf denselben zurückzukommen.

Amman will die Aktenstücke nur dem Präsidenten bey dem Begehren der Vorladung vorweisen, nicht aber bey dem Gerichtsschreiber niederlegen lassen.

Schlumpf stimmt Carrard und Kuhn bey, wünscht aber eine bestimmtere Abfassung des §.

Michel fühlt, daß er ein wenig neben das Ziel geschossen hat, und zieht seinen Antrag zurück, und da er denkt, auch Amman sey nicht im rechten Glais, so host er daß auch er nicht auf seinen Antrag beharren werde.

Kuhn legt folgende Redaction vor: „Der Kläger soll ehe er die Bewilligung der Vorladung bey dem Gerichtspräsidenten herausnimmt, oder spätestens am Tage ihrer Herausnahme, die Originaltitel, auf welche er seine Klage gründen will, in der Gerichtsschreiberey niederlegen.“

Anderwert h widersetzt sich dem § und stimmt Amman bey. Kellstab stimmt ganz Kuhn bey, dessen Antrag angenommen wird.

Kuhn fodert nun auch einen neuen §, der bestimmt daß der Beklagte das Recht habe diese Akten einzusehen und sich Abschriften davon zu verschaffen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet folgende Botschaft,

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An den großen Rath.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesetz bestimmt den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums und seinen Ministern eine freye, auf Unkosten der Nation zu beziehende Wohnung.

Beym Mangel von Nationalgebäuden, welche zu dem Ende hätten dienen können, haben die ersten und fünf der letztern, Partikularhäuser einnehmen müssen; in dem nemlichen Falle befindet sich der oberste Gerichtshof mit seinem Versammlungsort und der Gerichtsschreiber für seine Wohnung.

Für alle diese Vermietungen sind, zwen bereits abgeschlossene Akkorde ausgenommen, die Bedinge erst noch festzusetzen, und da der Gegenstand die Entschädigung öffentlicher Beamten anseht, so übergiebt das Vollziehungs-Direktorium denselben Euerer Entscheidung.

Bev der grossen Ungleichheit der von den Eigenthümern gemachten Forderungen mußte ein gleichförmiger und nicht willkürlicher Maasstab für die Bestimmung der Miethzinsse zum Grunde gelegt werden; dieser fand sich allein in dem Werthe der Häuser, die zu dem Ende von Sachverständigen theils im Namen der Regierung, theils von Seite der Eigenthümer untersucht und nach ihrem gegenwärtigen Preise geschätzt worden. Dabey konnten nur diejenigen Bauveränderungen, die zwar nicht beträchtlich von den Eigenthümern selbst bestritten worden, als Vermehrung des Grundwerths in Anschlag gebracht, und mußten die auf öffentliche Unkosten ergangenen völlig weggelassen werden. Jedoch ist das Resultat dieser Schätzung auf eine Weise ausgefallen, daß es nach dem Eingeständnisse mehrerer Eigenthümer ihren eignen Anschlag noch übersteigt. Um so viel mehr schien das Verhältniß der fünf vom Hundert des Kapitalwerths, bey dessen gewöhnlicher Befolgung aber die dem Eigenthümer zufallenden Unterhaltungskosten mit in Rechnung gebracht sind, zum Maasstabe der Miethzinsse angenommen, und die letztern auf diesem Fusse den Hauseigenthümern angeboten werden zu können.

Der Erfolg dieser Unterhandlung wird Euch, Br. Repräsentanten, in dem beyliegenden Verzeichnisse vor Augen gelegt, welches zur nothwendigen Vergleichung die Schätzung der Häuser, den zu fünf vom Hundert ihres Werthes berechneten Miethzins, die anfänglichen und auch jetzt noch bestehenden Forde-